

RS Verg 2009/3/25 N/0008-BVA/12/2009-17

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2009

Norm

BVergG 2006 §25 Abs3

1. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Das nicht offene Verfahren unterscheidet sich vom offenen in der beschränkten Einladung zur Angebotsabgabe. Fordert der Auftraggeber somit sämtliche geeignete Unternehmer zur Angebotsabgabe auf, handelt es sich per definitionem nicht mehr um ein nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 25 Abs 3 BVergG. Das nicht offene Verfahren unterscheidet sich vom offenen in der beschränkten Einladung zur Angebotsabgabe. Fordert der Auftraggeber somit sämtliche geeignete Unternehmer zur Angebotsabgabe auf, handelt es sich per definitionem nicht mehr um ein nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Paragraph 25, Absatz 3, BVergG.

Entscheidungstexte

- N/0008-BVA/12/2009-17
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.03.2009 N/0008-BVA/12/2009-17

Schlagworte

offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Einladung zur Angebotsabgabe;

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>